

Auslobung von Wettbewerben

Positionen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Bei der Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner kommt es nicht allein darauf an, den für die Aufgabe am besten geeigneten Planer zu finden. Da städtebauliche Planungen und Bauwerke unsere Umwelt wesentlich und dauerhaft prägen, ist es ebenso von großer Bedeutung, die besten Lösungen für Planungs- und Bauaufgaben zu ermitteln. Der Vergleich alternativer Lösungsansätze im Rahmen eines Wettbewerbs stellt hierzu in der Regel die beste Möglichkeit dar.

Öffentlichen Auftraggebern obliegt eine besondere Verantwortung für die Gestaltung unserer gebauten Umwelt. Es ist deshalb sinnvoll, den Architektenwettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte als Regelverfahren in der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) festzulegen.

Der offene Wettbewerb führt zu der größtmöglichen Bandbreite unterschiedlicher Lösungsansätze. Derartige Verfahren mit uneingeschränkter landesweiter Teilnahmemöglichkeit wurden früher regelmäßig bei wichtigen Bundes- und Landesbauten, bedeutenden Kulturbauten oder Hochschulen ausgelobt. Eine regionale Festlegung des Teilnahmebereichs bei ansonsten offener Teilnahmemöglichkeit ist öffentlichen Auftraggebern jedoch durch das auf EU-Gesetzgebung basierende Vergaberecht, das eine europaweite Marktöffnung verfolgt, nicht mehr möglich. Die Auswahl der Teilnehmer an Wettbewerben erfolgt heute meist nach formalisierten Eignungskriterien sowie auf der Basis des Nachweises einer möglichst großen Zahl gleichartiger Referenzprojekte.

Die Teilnehmerauswahl nach quantitativen, betriebswirtschaftlich geprägten Kriterien wie Umsatz, Mitarbeiterzahl oder Büroausstattung führt zu einer Bevorzugung großer Bürostrukturen. Über 80 % der Architekturbüros in Deutschland beschäftigen vier oder weniger Mitarbeiter. Sie werden bei der Anwendung dieser Kriterien von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen. Die Forderung des Nachweises möglichst zahlreicher bereits ausgeführter Projekte gleicher Größe und Nutzungsart in einem Zeitraum von drei Jahren führt ebenfalls zum Ausschluss einer Mehrzahl der Bewerber, obwohl viele von ihnen für die Lösung der Aufgabe qualifiziert sind. Diese Praxis der Teilnehmerauswahl ist nicht sachdienlich, denn im Gegensatz zum Verhandlungsverfahren steht im Wettbewerb die Qualität der Lösung für die konkrete Planungsaufgabe im Vordergrund. Der Nachweis über die Erbringung ähnlicher Leistungen an anderer Stelle sagt nichts darüber aus, welche städtebaulichen, funktionalen, gestalterischen, ökonomischen und ökologischen Qualitäten die konkrete Arbeit eines Wettbewerbsteilnehmers zeigen wird. Insbesondere jungen Büros, von denen die im Wettbewerb gewünschten innovativen Impulse und Lösungsansätze in besonderem Maße erwartet werden, wird durch die beschriebene Praxis die Wettbewerbsteilnahme unakzeptabel erschwert.

Bei den meisten Planungsaufgaben reicht die durch die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer nachgewiesene berufliche Qualifikation zur Beteiligung an Wettbewerben aus, da der Nachweis zur Lösungsfähigkeit der konkreten Planungsaufgabe – anders als beim Verhandlungsverfahren – durch den Wettbewerb selbst erbracht wird. Nur in Ausnahmefällen besonders schwieriger Aufgaben können zusätzliche Qualifikationsnachweise in Form von Referenzen ähnlicher, in ihrer Komplexität vergleichbarer Projekte sinnvoll sein. Grundsätzlich dürfen jedoch weder die Anzahl der Referenzprojekte noch deren Größe als Kriterium für die Eignung herangezogen werden. Die Einengung der Referenzen auf die der Planungsaufgabe entsprechende Nutzungsart ist in keinem Fall sachlich gerechtfertigt und darüber hinaus vergaberechtlich kritisch.

Ist die Anzahl der die Anforderungen erfüllenden Bewerber zur Teilnahme am Wettbewerb zu hoch, kann sie über ein Losverfahren reduziert werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine hinreichend große Lösungsvielfalt die Grundvoraussetzung zum Finden des optimalen Planungsansatzes ist.

Die Auswahl der Teilnehmer auf der Basis einer Mindestqualifikation mit anschließendem Losverfahren macht vergaberechtlich bedenkliche Quotenregelungen für junge und kleinere Büros überflüssig.

Die Auftragsvergabe nach dem Wettbewerb erfolgt bei Projekten oberhalb des EU-Schwellenwertes im Rahmen nachgeschalteter Verhandlungen, sofern der Auftraggeber sich nicht bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung zur Beauftragung des ersten Preisträgers verpflichtet hat. Die Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren sind so festzulegen, dass sie das Wettbewerbsergebnis mehrheitlich abdecken und somit das Ergebnis der Auftragsvergabe wesentlich beeinflusst. Zusätzlich geprüft werden dürfen ausschließlich solche Kriterien, die nicht bereits Gegenstand des Wettbewerbs waren. Die heute noch gegebene Möglichkeit, die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung erst nach Abschluss des Wettbewerbs aufzustellen und bekannt zu geben ist nicht akzeptabel, da sie die gebotene Transparenz der Vergabeentscheidung vermissen lässt.

Auf Grund der kurzen Bearbeitungszeiten und der geringen Durcharbeitungstiefe der Planung im Rahmen von Wettbewerben sollte im Einzelfall genau geprüft werden, ob die Erarbeitung der Beiträge durch Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner gemeinsam mit Ingenieuren oder Vertretern weiterer Planungsdisziplinen erforderlich ist. Nur in begründeten Einzelfällen sind die interdisziplinäre Bearbeitung des Wettbewerbsentwurfs und die Vergabe der Leistungen aller Planungsdisziplinen an Generalplaner gerechtfertigt. Die Vergabe von Generalplanungsleistungen darf nicht allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Reduzierung der Anzahl erforderlicher Vergabeverfahren für Fachplanungen erfolgen.